



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Beschlüsse der 29. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 22.01.2013 Seite 2
- Allgemeinverfügung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner Seite 2
- Zu behandelnde Eichen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Seite 4
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für L 522 / L 531 Netzergänzung Welzow-Neupetershain von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+916 in den Städten Welzow, Uebigau-Wahrenbrück und Spremberg, den Gemeinden Neuhausen/Spree und Nuthe-Urstromtal sowie den Ämtern Altdöbern und Kleine Elster, 2. Deckblatt Seite 5
- Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes 2012/2013 Seite 6
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“ Seite 6

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Einladung an die Landeigentümer von Dobbrikow Seite 8
- Einladung der Jagdgenossenschaft Lynow Seite 8
- Einladung der Jagdgenossenschaft Nettgendorf Seite 9
- Einladung der Jagdgenossenschaft Schöneweide Seite 9
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Holbeck Seite 9
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf Seite 9
- Einladung der Jagdgenossenschaft Kemnitz Seite 10
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Schönefeld/Dümde Seite 10
- Einladung der Jagdgenossenschaft Züllichendorf Seite 10
- Einladung der Jagdgenossenschaft Hennickendorf Seite 10
- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Gemarkung Stülpe Seite 11
- 1. Änderungssatzung vom 13.02.2013 zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 Seite 11
- 2. Änderungssatzung vom 13.02.2013 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Beschlüsse der 29. ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 22.01.2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 22.01.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

- **Vorlage Drucksache Nr. 2013/003 – Beschluss Nr. 619/2013
Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2010**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den geprüften Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit den Anlagen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2013/004 – Beschluss Nr. 620/2013
Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2010**

Die Gemeindevertretung beschließt bei einer Stimmenthaltung einstimmig die uneingeschränkte Entlastung der Bürgermeisterin für den geprüften Jahresabschluss 2010.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2013/005 – Beschluss Nr. 621/2013
Einbringung der Haushaltssatzung 2013**

Die Gemeindevertretung nimmt einstimmig den Entwurf der vorliegenden Haushaltssatzung 2013 zur Kenntnis und verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse der Gemeindevertretung.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2013/001 – Beschluss Nr. 622/2013
Wahl eines (r) Schiedsmannes /-frau und dessen Stellvertreter**

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des Gesetzes

über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2000 (GVBl. I Nr. 13, S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) bei einer Stimmenthaltung einstimmig für das Gemeindegebiet **Frau Ivonne Fröhnel aus Woltersdorf, Alte Gottower Straße 17, 14947 Nuthe-Urstromtal** zur Schiedsfrau zu bestellen.

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2000 (GVBl. I Nr. 13, S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16) bei einer Stimmenthaltung einstimmig für das Gemeindegebiet **Herrn Joachim Gommert aus Märtensmühle, Lindenallee 2, 14947 Nuthe-Urstromtal** zum Stellvertreter zu bestellen.

- **Vorlage Drucksache Nr. 2013/006 – Beschluss Nr. 623/2013
Antrag auf Befreiung von der textlichen Festsetzung 1.5.3. Text Teil B Bebauungsplan Jänickendorf Nr. 01 „Erdbeerstraße“**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen und im nächsten Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt erneut zu beraten.

Ruhlsdorf, den 26.02.2013

*Nestler
Bürgermeisterin*

Allgemeinverfügung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird nachfolgend verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2, § 13, § 14 OBG und des § 19 OBG vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr.21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, [Nr.47]), wird die Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den vermehrt auftretenden Baumschädling Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) auf befallenen Eichen im Gemeindegebiet ein Biozid mit dem Wirkstoff „*Bacillus thuringiensis* subsp. *Kurstaki*“ (Dipel ES) und „Azadirachtin A.“ (NeemProtect) durch Bodengeräte sowie rotorgetriebene Luftfahrzeuge mit abdriftmindernden Düsen ausbringen.
2. Die Ausbringung des Mittels auf befallenen Bäumen der Pflanzengattung *Quercus* (Eichen) erfolgt überwiegend auf Flächen an Straßen, Wegen und Plätzen in kommunalem bzw. öffentlichem Eigentum. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden.
3. Die Bekämpfung findet neben Waldflächen auch in bewohntem Gebiet statt. Es werden unter anderem auch befallene Eichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen behandelt. Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 dieser Verfügung tabellarisch aufgelistet.
4. Der Bekämpfungszeitraum ist für die 17. bis 21. Kalenderwoche vom 22. April bis 26. Mai 2013 festgesetzt. Die konkreten Termine der Befliegung werden in der Tagespresse und auf der Website www.nuthe-urstromtal.de bekannt gegeben.
5. Während des Einsatzes ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich der Boden- und Luftfahrzeuge außer für die durchführenden Bediensteten verboten. Personen, die sich in dieser Zeit am Einsatzort im Freien aufhalten, haben sich für die Zeit des Einsatzes

in einen Mindestabstand von 50 m zu begeben. Fenster und Türen in Richtung der behandelten Flächen sind geschlossen zu halten. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Freiflächen bis längstens 24 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten am Boden ist unbedingt Folge zu leisten.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal als bekannt gegeben und wird damit wirksam.
8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die Auflistung mit den betroffenen Flächen kann beim Ordnungsamt und in der Bürgerinformation der Gemeindeverwaltung in Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal nimmt nach § 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) die Aufgaben der Gefahrenabwehr auf ihrem Hoheitsgebiet wahr.

Der Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) ist ein Baumschädling, dessen Raupen Eichenblätter fressen und der aufgrund seiner ungewöhnlich starken Vermehrung der letzten Jahre die Eichenbestände in Brandenburg bedroht.

Hinzu kommt, dass die in den letzten Jahren zu verzeichnende zunehmende regionale Verbreitung im Gemeindegebiet und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des Eichenprozessionsspinners mittlerweile ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und der benachbarten Kommunen dar-

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

stellt. So führt bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen der Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in jedweder Form immer wieder zu allergischen Reaktionen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen, wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden. Die Brennhaare der Raupen, die nach der Verpuppung abfallen, reichern sich in der Bodenstreu an, werden über Luftströme im Territorium verteilt und können ihre allergene Wirkung bis zu 10 Jahre lang behalten. Allein mit dem Ziel, die Eichenbestände zu schützen, konnte diese Gefahr für Menschen nicht – als Nebeneffekt – erfolgreich bekämpft werden. Denn nach dem restriktiven Pflanzenschutzgesetz ist derzeit die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Waldflächen für Luftfahrzeuge nicht möglich. Auch für Waldrandlagen an Straßen und Alleen ist ein Einsatz mit Luftfahrzeugen nach Pflanzenschutzrecht aufgrund der erforderlichen Abstandsauflagen nicht zielführend durchführbar. Eine Behandlung dieser Bäume darf nicht allein nur zu ihrem Schutz, sondern nur nach Biozidrecht zum Schutz von Menschen vorgenommen werden, sofern von den sie befallenden Schädlingen eine Gefahr für Menschen ausgeht.

Fachgesetzliche Regelungen zur Abwehr von Schädlingen mit Biozid-Produkten zum Schutze der Gesundheit von Menschen mittels Luft- oder Bodengeräten bestehen nicht. Das Pflanzenschutzgesetz findet für solche Maßnahmen keine Anwendung. Das gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 ChemG einschlägige Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG) regelt keine konkreten Anwendungsvorschriften für die Ausbringung von Bioziden vom Boden oder aus der Luft. Somit hat die Gemeinde Nuthe-Urstromtal gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 OBG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehörden-gesetz zu treffen.

Gemäß § 13 Abs. 1 OBG können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Dabei ist gemäß § 14 Abs. 1 OBG von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ enthält den biologischen Wirkstoff *Bacillus thuringiensis subsp. Kurstaki*, (BT) der keine gravierenden bekannten negativen Auswirkungen auf die restliche Umwelt hat. Ebenso ist die Wirkung des Mittels „NeemProtect“ kennzeichnend.

BT-Präparate bestehen in der Regel aus getrockneten Bakterien-Sporen und den kristallinen Endotoxinen als Hauptkomponenten. Sie werden als wasserdispergierbares Granulat oder als Suspensionskonzentrat im Handel vertrieben. Vor der Ausbringung müssen sie in Wasser gelöst bzw. verdünnt werden. Das Mittel wirkt als selektives Insektizid mit Fraßgiftwirkung. Die Larven des Eichenprozessionsspinners (Raupen) nehmen die zunächst ungiftige Form (Protoxin) des als Kristallprotein vorliegenden Endotoxins mit der Nahrung auf. Im Mitteldarm des Insekts herrscht ein alkalischer pH-Wert, dort werden die Kristallproteine durch Enzyme (Proteasen) gespalten und damit die inaktiven Prototoxine zur eigentlichen Toxinform umgewandelt. Diese können sich nun an spezifische Rezeptoren der Darmwand binden. Spezielle Bestandteile des Toxins senken sich daraufhin in die Zellmembran der Darmwand und verursachen dort die Entstehung von Poren. Die Darmwand wird so regelrecht perforiert. Dies führt zu einem sofortigen Fraßstopp, einer Diarrhoe und in Folge dessen zum Austrocknen der Larven (Symptomatik der Schlafsucht). Letztlich gelangen Darmbakterien durch die Poren in den Blutkreislauf (Hämolymphe) und verursachen dort eine „Blutvergiftung“, die zum Absterben des Insekts führt.

Innerhalb von bis zu einer Woche nach dem Ausbringen wird das Präparat durch die UV-Strahlung inaktiviert und letztlich durch Mikroorganismen vollständig abgebaut. Die Mittel sind nicht bienengefährlich sowie im Sprühverfahren unschädlich gegen Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. Hinsichtlich seiner humantoxikologischen Wirkung sind die Mittel als unbedenklich eingestuft. Reizwirkungen durch Kontakt

mit Haut oder am Auge bestehen keine. Mangels endgültig abgeschlossener Studien kann – wie bei allen Kombinationspräparaten mit Mikroorganismen – ein sensibilisierendes Potential des Wirkstoffs bei wiederholtem Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden.

Andere Insektizide mit vergleichbarer Wirksamkeit gegen den Eichenprozessionsspinner sind entweder hochgiftig für Wasserorganismen und sind wegen der einzuhaltenden Abstandsregeln zu Oberflächenwasser zur Ausbringung im Sprühverfahren aus der Luft ungeeignet (Wirkstoff *Diflubenzuron*) oder haben eine größere Breitbandwirkung, sind also giftig für alle auf dem Baum befindlichen Insekten (Kontaktgift *Lambda-Cyhalothrin*).

Die Verwendung von Bodentechnik ist bei allein stehenden Bäumen ausreichend, jedoch zeigen die Erfahrungen, dass bei vorhandenen Alleen die Bekämpfung aus der Luft effektiver ist. Da nun überwiegend in den Ortsteilen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Einzelbäume stehen, wird der Einsatz einer Sprühkanone favorisiert, außerhalb an Alleen dagegen, welche nur schwer mit Bodengeräten erreichbar sind, ist der Einsatz aus der Luft maßgebend.

Aufgrund der Größe der insgesamt zu behandelnden Fläche und des nur begrenzt zur Verfügung stehenden möglichen Zeitraumes zur Bekämpfung während der aktuellen Befallsituation, ist daher eine Bekämpfung z. T. über bewohntem Gebiet auch aus der Luft dringend erforderlich und im Hinblick auf eine nachhaltige effiziente Ursachenbekämpfung als effektives und geeignetes Mittel anzusehen. Die Ausbringung aus der Luft mittels abdriftmindernden Düsen ist die effektivste, in kürzester Zeit wirkungsvollste und umweltschonendste bekannte Methode und somit als angemessen und verhältnismäßig anzusehen.

Durch Applikation des Mittels durch Hubschrauber mit abdriftmindernden Düsen werden vor allem die äußeren Kronenbereiche benetzt und damit das Mittel viel besser auf die Zielfläche gebracht. Zudem wird pro Baum weniger Wirkstoff verwendet und Abdrift- bzw. Abtropfverluste der Bodenverfahren sowie die damit verbundene größere Belastung mit dem Wirkstoff am Boden vermieden. Sofern die Kronenbereiche exponierter Einzelbäume gut vom Boden aus erreichbar sind oder die Luftausbringung nicht möglich ist, wird die Behandlung mit Bodengeräten durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die nicht unerheblichen gesundheitlichen Folgen einer Vielzahl von Personen, die durch den Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen sind, ist unter der Risikoabwägung einer möglichen allergenen Wirkung des Mittels „Dipel ES“ diese Gefahr durch das temporäre Sperren der jeweiligen Einsatzflächen beim Ausbringen des Mittels als verhältnismäßig und hinnehmbar zu betrachten und daher als zumutbare Einschränkung zu bewerten. Sofern den zeitlichen Flächensperren hinreichend Folge geleistet wird, ist das Risiko einer allergenen Wirkung als vernachlässigbar zu betrachten.

Zu dieser Einschätzung gelangt auch das Gesundheitsministerium des Landes Brandenburg mit seinem Rundschreiben vom 27. Januar 2012 und befürwortet hierin nachhaltig die beabsichtigten Bekämpfungsmaßnahmen, die einer Exposition des Menschen gegenüber den „Brennhaaren“ des Eichenprozessionsspinners vorbeugen. Nach einer Umfrage des MUGV bei Haus- und Hautärzten ist im Vergleich zum Jahr 2010 die Zahl der Betroffenen im Jahr 2011 um etwa eine 10-er Potenz gestiegen, von denen ein hoher Anteil arbeitsunfähig geschrieben werden musste. Eine erneute Umfrage im Jahr 2012 hat ergeben, dass sich die Zahl der Betroffenen im Land Brandenburg erneut im Vergleich zum Jahr 2011 verdoppelt hat. Auffällig ist ferner, dass die Behandlungszahlen in den Gebieten, in denen eine flächenhafte Bekämpfungsaktion (Teltow-Fläming, Havelland) stattgefunden hat, weitaus weniger gestiegen sind, als in den Gebieten, in denen keine derartige Bekämpfungsaktion stattgefunden hat (Potsdam und Potsdam-Mittelmark). Dies lässt Rückschlüsse auf die gute Wirksamkeit der Bekämpfungsaktion 2012 vom Boden und aus der Luft zu.

Bei der Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners handelt es sich um ein biologisches Phänomen, das in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen durch einen einmaligen Einsatz nicht restlos eingedämmt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

werden kann, zumal es immer wieder noch Rückzugsgebiete geben wird, von denen eine erneute Wiederbesiedelung stattfinden kann. Daher ist eine mehrjährige Behandlung erforderlich.

In einer Stellungnahme des MUGV zum Antrag auf eine Notfallzulassung von Dipel ES nach Pflanzenschutzrecht beim BVL wird ausgeführt, dass es gemäß vorliegender Datenlage vor allem bei Kindern auch zu einer lebensbedrohlichen Krankheitssymptomatik durch die „Brennhaare“ kommt. Letztlich wird darauf hingewiesen, dass der Eichenprozessionsspinner aus der Luft sehr wirksam mit dem Mittel Dipel ES bekämpft werden kann und aus Sicht der obersten Landesgesundheitsbehörde derartige vorbeugende Bekämpfungsmaßnahmen zur Expositionsreduzierung auch ergriffen werden sollten. Dabei sollten aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes auch bewohnte Gebiete keine Ausnahme darstellen und in die Bekämpfung einbezogen werden.

Zu den mit dieser Allgemeinverfügung aufgegeben Verhaltensweisen im Einzelnen:

Die Maßnahme kann auf Grund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da neben der vegetativen Komponente ebenso die geeigneten aktuellen Witterungsbedingungen (möglichst kein Niederschlag, mindestens 15 Grad Celsius einige Stunden nach der Ausbringung, windstill während der Ausbringung) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle spielt. Aus diesem Grund kann für eine Anordnung zur Festsetzung der Einsatzzeiten nur ein zeitlicher Rahmen hinreichend festgesetzt werden.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf den Wirkstoff *Bacillus thuringiensis subsp. Kurstaki* bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollte man sich am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten.

Ein etwaig kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 StVO wegen der Überfliegung des Helikopters ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen und zu dulden. Ein milderes, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Es ist, gemessen an dem erstrebten Zweck, auch verhältnismäßig. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme muss auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zwingend geboten, da ansonsten ein Ausbringen innerhalb dieses Zeitfensters nicht vorgenommen werden kann und damit eine erfolgreiche Bekämpfung nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Fachbereich III - Ordnungsamt, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam zu stellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichnete Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Ruhlsdorf, 14. März 2013

gez. Nestler
Bürgermeisterin

Anlage: Flächenaufstellung

Zu behandelnde Eichen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Ortsteil / Straße	Straßenbezeichnung / Standort		Stück	
Ruhlsdorf	Alte Potsdamer Straße	=	Friedhof	1
	Am Sportplatz 10	=	Spielplatz	1
	Frankenfelder Straße	=	Gemeindeverwaltung	5
Liebätz	An der Kirche	=	vor der Kirche	2
Märtensmühle	Lindenallee 9	=	Feuerwehr	1
	Lindenallee 16	=	Spielplatz	1
	Zum Rauhen Luch	=	Friedhof	10
Dobbrikow	Nettgendorfer Straße	=	Friedhof / Unt. Parkplatz	15
	Nettgendorfer Straße 15	=	Kurvenbereich	1
	Am Anger	=	Spielplatz / Teich	3
	Am Vordersee	=	Bungalowbereich	2
Nettgendorf	Nettgendorfer Hauptstraße	=	Friedhof	2
	Nettgendorfer Hauptstraße	=	Am Kriegerdenkmal	3
Zülichendorf	Schulallee	=	Vorderer + hinterer Schulhof	3
Felgentreu	Waldweg 5	=	Straßennebenbereich	1
	Birkenweg	=	Friedhof	4
	Kemnitzer Straße 48	=	Straßennebenbereich	1
Frankenförde	In der Aue 16	=	Vor Kirche / Friedhof	2
	Berliner Chaussee 50	=	Sportplatz	2
Schöneweide	Dorfplatz	=	Straßennebenbereich	2
Gottow	Zum Stammfeld 13	=	Straßennebenbereich	3

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

	Zum Stammfeld / Dorfstraße	=	Am Kriegerdenkmal	2
	Zum Stammfeld	=	Friedhof / Kriegsgräberstätte	9
	Zum Unterhammer	=	Straßennebenbereich	30
	Am Hammerfließ	=	Badestelle am See	4
Dümde	Am Dorfring	=	Straßennebenbereich	3
Stülpe	An den Eichen	=	Spielplatz	5
	Kastanienweg	=	KITA u. Straße	7
	Kastanienweg	=	Schule u. Bushaltestelle	13
Holbeck	Eichenallee / Am Dorfanger	=	vor Gaststätte + Rundling	7
	Eichenallee	=	Spielplatz	2
OV-Straße	Hennickendorf <> Ahrensdorf			6
			Gesamt:	153

In Zuständigkeit des Landkreises Teltow-Fläming und des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (Bekämpfung vom Boden und aus der Luft)

K 7219	Nettgendorf <> Dobbrikow
K 7220	Luckenwalde <> Ruhlsdorf
K 7222	Luckenwalde <> Gottow
L 70	Stülpe <> Ließen
L 73	Luckenwalde <> Lynow / Luckenwalde <> Dobbrikow

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für L 522 / L 531 Netzergänzung Welzow-Neupetershain von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+916 in den Städten Welzow, Uebigau-Wahrenbrück und Spremberg, den Gemeinden Neuhausen/Spree und Nuthe-Urstromtal sowie den Ämtern Altdöbern und Kleine Elster, 2. Deckblatt

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG¹ i.V.m. § 73 ff VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Frankenförde und Uebigau beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

08.04.2013 – 07.05.2013

während der Dienststunden

Montag	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag	von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	nur nach Vereinbarung
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 21. Mai 2013 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1138, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 42667601) oder bei der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1140-AHB-643.10 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG⁴) anerkan-

ten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

gez.
Nestler
Bürgermeisterin

- 1 BbgStrG – Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358)
- 2 VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- 3 VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)
- 4 BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. 3. 2010
- 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes 2012/2013

Nach § 47d Absatz 1 Satz 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Gemeinde Nuthe-Urstromtal aufgrund ihrer Betroffenheit verpflichtet, bis zum 18. Juli 2013 einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Die Betroffenheit ergibt sich aus der Nutzung der Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) > 8000 Kraftfahrzeuge (Kfz) in 24 Stunden (h).

Gemäß den Informationen auf einer Veranstaltung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 11.12.2012 in Potsdam wurden die Lärmkartierungsergebnisse landesweit vorgestellt. Dort wurde bekanntgegeben, dass die Ergebnisse zu den Bahntrassen nicht vorliegen werden. Gemäß § 47d Abs. 1 Satz 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen/Jahr zu behandeln. Angaben zur Bahnstrecke Berlin – Leipzig liegen nicht vor.

Durch die in der Gemeinde befindlichen Kreisstraßen, Landesstraßen L80, L70 und L73, sowie Abschnitte der B101 und der Bahnstrecke ergeben sich Anhaltspunkte, um Maßnahmen zur Lärminderung für einzelne Abschnitte erarbeiten zu können.

Für die Gemeinde ist es erforderlich, die Öffentlichkeit über die vorliegenden Ergebnisse zu informieren und Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit zu sammeln, um Handlungserfordernisse festlegen zu können.

Im Einzelnen betrifft es die Landesstraßen:

- L80 in den Ortslagen Kemnitz, Züllichendorf und Frankenförde.

- L70 in den Ortslagen Schönefeld, Dümde und Stülpe.
- L73 in den Ortslagen Dobbrikow, Hennickendorf, Berkenbrück, Jänickendorf, Holbeck, Stülpe und Lynow.

Hinzu kommt die Strecke der B101 mit der Ortslage Woltersdorf.

Darüber hinaus sind die Kreisstraße K 7220 mit der Ortslage Ruhlsdorf und der Abschnitt von Löwendorf kommend bis Ahrendorf in den Unterlagen aufgeführt. Ein kleiner Abschnitt der Kreisstraße K 7222 aus Luckenwalde in Richtung Gottow ist ebenfalls betroffen. Wohnbebauung ist dort offensichtlich nicht betroffen.

Die Unterlagen sind in der Zeit vom **08.04.2013 bis zum 19.04.2013** öffentlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag	7.30 Uhr – 16.30 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	nur nach Vereinbarung
Donnerstag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 13.00 Uhr

Im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Lärmaktionsplanung gegeben.

Ruhlsdorf, den 12.03.2013

Monika Nestler
Bürgermeisterin

Abstimmungsbehörde:
Gemeinde:
Stimmkreis:

Die Bürgermeisterin
Nuthe-Urstromtal
23 , Teltow-Fläming

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013** das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind, seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in folgendem Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr unterstützt werden:

Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal
Zimmer Nr. 110
OT Ruhlsdorf
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal

zu den Zeiten

Montag	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess,
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind: Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf: In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten: Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Miss-

trauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Alexander Misera
Lieberoser Straße 25
03046 Cottbus

Paul Weisflog
Am Wald 5
03054 Cottbus

Sebastian Wirries
Universitätsstraße 10
03046 Cottbus

Jasper Schwenzow
Straße der Jugend 105
03046 Cottbus

Prof. Dr. Daniel Baier
Töpferstraße 2
03046 Cottbus

Stellvertreter:

Claudia Eckert
Wilhelm-Külz-Straße 40
03046 Cottbus

Ole Kröger
Erich-Weinert-Straße 6
03046 Cottbus

Sarah Meßmer
August-Bebel-Straße 80
03046 Cottbus

Fabian Frank
Karlstraße 18
03044 Cottbus

Prof. Dr. Christiane Hipp
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16
03044 Cottbus

Ruhlsdorf, den 28.02.2013

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin



Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Einladung an die Landeigentümer von Dobbrikow

Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet am

19. April 2013

im Mehrzweckgebäude am Sportplatz in Dobbrikow statt.

Beginn ist um 19.00 Uhr, die Pachtauszahlung für das Jagdjahr 2012 / 2013 erfolgt ab 18.00 Uhr.

Abstimmungsberechtigt sind Eigentümer mit vorgelegten Nachweisen, ebenso Erbgemeinschaften und deren legitimierte Vertreter.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Wahl des Versammlungsleiter

4. Bericht des Vorstandes

5. Kassenbericht

6. Diskussion mit Bericht der Kassenprüfer

7. Entlastung des Vorstandes, der Kassenführerin und der Kassenprüfer

8. Schlusswort

Anschließend laden die Jäger der Pächtergruppe zum Wildessen ein.

Dobbrikow, den 15.03.2013

Frank Fachini

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Dobbrikow

Einladung der Jagdgenossenschaft Lynow

Die Jagdgenossenschaft Lynow lädt zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Lynow am

Freitag, dem 26.04.2013, um 19.00 Uhr

in das Oskar-Barnack-Museum in Lynow ein.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Lynow gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, Verlesung der Niederschrift der Versammlung vom 25.04.2012
2. Abrechnung des Jagdjahres 2012/2013
 - 2.1 Bericht über die Erfüllung des Abschussplanes
 - 2.2 Verlesung des Kassen- und Kassenprüferberichtes
 - 2.3 Beschluss über die Verwendung des Reinerlöses

2.4 Entlastung des Vorstandes und des Kassierers

3. Beschluss des Haushaltsplanes 2012/2013

4. Wahl der Kassenprüfer

5. Sonstiges

Anmerkung:

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Lynow, den 11.03.2013

Jänicke

Jagdvorsteher

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Einladung der Jagdgenossenschaft Nettgendorf

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Nettgendorf findet am

Freitag, dem 19.04.2013, um 19.00 Uhr

in der Gaststätte Boßdorf in Nettgendorf statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Nettgendorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht zum Jagdjahr
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über:

- die Auszahlung der Höhe des Reinertrages
- die Verjährung der fälligen Auskehransprüche

5. Entlastung des alten Vorstandes

6. Sonstiges

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Nettgendorf, 11.03.2013

*Der Jagdvorsteher
I. Boßdorf*

Einladung der Jagdgenossenschaft Schöneweide

Die Jahresversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schöneweide findet am

Freitag, dem 19.04.2013, um 19.00 Uhr

in der ehemaligen Gaststätte Zienicke statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schöneweide gehören, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Tagesordnung:

- Begrüßung

- Kassenbericht
- Beschlussfassung
- Diskussion
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- Auszahlung des Reinertrages

Schöneweide, den 21.02.2013

*T. Baranowski
Jagdvorsteher*

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Holbeck

Die Jagdgenossenschaft Holbeck lädt alle Jagdgenossen (Bodeneigentümer der Gemarkung Holbeck) zur Genossenschaftsversammlung am

Freitag, dem 19.04.2013, um 19.00 Uhr

bei „Essen bei Bodo“ in Holbeck, Eichenallee 38 ein.

Folgende Tagesordnung wird behandelt:

- Bericht des Jagdvorstehers
- Bericht der Pächtergemeinschaft
- Bericht des Kassierers
- Haushaltsplan 2013/14
- Kauf eines Computers mit dem notwendigen Arbeitsmaterial

- Neuwahl des Vorstandes
- Vorschläge für die Rechnungsprüfung 2013/14
- die dazu notwendigen Beschlüsse

Im Anschluss lädt die Pächtergemeinschaft zu einem jagdlichen Essen ein.

Holbeck, den 14.03.2013

*Der Vorstand
B. Donath*

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jänickendorf

Die Jagdgenossenschaft Jänickendorf lädt alle Jagdgenossen (Bodeneigentümer der Gemarkung Jänickendorf) zur Genossenschaftsversammlung am

Freitag, dem 26.04.2013 um 19.00 Uhr

in die Gaststätte „Zur Eisenbahn“ in Jänickendorf ein.

Folgende Tagesordnung wird behandelt:

- Bericht Jagdvorstand
- Bericht der Pächtergemeinschaft
- Bericht des Kassierers
- Satzungsänderungen
- Auszahlung der Jagdpacht für die Jagdjahre 2007/08 – 2012/13
- Haushaltsplan 2013/14
- Vorschläge für die Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2013/14
- die dazu notwendigen Beschlüsse

Im Anschluss lädt die Pächtergemeinschaft zu einem Essen ein.

auszahlung 2013 bittet der Vorstand der Jagdgenossenschaft Jänickendorf die Bodeneigentümer von bejagdbaren Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jänickendorf, Eigentumsnachweise in Form von

- Katasterauszug
- oder Abgabebescheid der Gemeindeverwaltung
- oder anderen Eigentumsnachweisen
- aktuelle Kontonummer

bis zum 01.05.2013 beim Jagdvorsteher zu erbringen. Der Eigentumsnachweis ist Bringepflicht. Die Auszahlung der Jagdpacht ist eine Holschuld und erfolgt bargeldlos.

Die dazu notwendigen Erläuterungen zur weiteren Handhabung sind über folgende Telefonnummern zu erfahren: Jagdvorsteher Richard Lehmann, Tel. 03371 637334, Kassierer Alfred Wolf, Tel. 03371 637270

Jänickendorf, den 14.03.2013

*Der Vorstand
R. Lehmann*

Hinweis:

Zur Aktualisierung des Jagdkatasters in Vorbereitung der Jagdpacht-

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Einladung der Jagdgenossenschaft Kemnitz

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kemnitz treffen sich am
12.04.2013 um 19.30 Uhr
im Gemeindehaus in Kemnitz (Kemnitzer Hauptstraße 24).
Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Jagdbezirk
der Jagdgenossenschaft Kemnitz gehören, auf denen die Jagd ausgeübt
wird.

Tagesordnung:

1. Beschluss der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Bericht des Vorstandes zum vergangenen Jagdjahr
3. Bericht des Kassenwartes
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes
5. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages vom Vorjahr
6. Wahl des neuen Vorstandes für den Zeitraum bis 2017
7. Bericht des Jagdpächters zum vergangenen Jagdjahr
8. Verschiedenes

*Der Jagdvorsteher
H. Richter*

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Schönefeld/Dümde

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Schönefeld/Dümde findet am
26.04.2013 um 19:00 Uhr
in Schönefeld (Gemeinde Nuthe-Urstromtal) im Gemeinschaftsraum
statt. Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind hiermit herzlich ein-
geladen.

Tagesordnung:

- Verlesung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwartes und Rechnungsprüfers

- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes, Kassenwartes und Rechnungsprüfers
- Neuwahl des Kassenwartes und Rechnungsprüfers
- Bericht der Jagdpächter
- Sonstiges

Schönefeld, den 12.03.2013

*Thomas Röming
Kassenwart der Jagdgenossenschaft*

Einladung der Jagdgenossenschaft Zülichendorf

Die Jagdgenossenschaft Zülichendorf lädt alle Jagdgenossen zur dies-
jährigen Jagdgenossenschaftsversammlung ein:

Freitag, den 5. April 2013, um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Rosin“

Tagesordnung:

- Bericht des Jagdvorstandes
- Bericht der Jagdpächter
- Kassenbericht
- Diskussion
- Auszahlung der Pacht für 2011/2012
- Auszahlung der Pacht für 2012/2013
- Verschiedenes

Anmerkung:

Für die spätere bargeldlose Auszahlung des Pachtzinses werden die
Bankdaten der Verpächter benötigt.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren
Flächen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand
durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen.

Zülichendorf, den 01. März 2013

*Der Jagdvorsteher
gez. Wenzel*

Einladung der Jagdgenossenschaft Hennickendorf

Der Vorstand der Jagdgemeinschaft Hennickendorf lädt ein zur Auszah-
lung der **Jagdpacht** für die Jahre 2011/2012

**am Freitag, dem 12. April 2013,
von 19.00 bis 21.00 Uhr**

im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in Hennickendorf.
Bitte bringen Sie zum Nachweis des Eigentums Ihren Grundbuchauszug
oder einen Beleg für entrichtete Grundsteuer mit.

Künftig möchten wir die Pachtgelder bargeldlos auszahlen. Dazu teilen
Sie dem Vorstand bitte Ihre Bankverbindungen mit (Kontonummer, Bank-
leitzahl und Name der Bank).

Hennickendorf, den 26.02.2013

*Für den Vorstand
Stephan Ziehe*

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Aktenzeichen: 09.53 – 1979

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Gemarkung Stülpe

Die E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 11. Dezember 2012, eingegangen am 17. Dezember 2012, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110-kV-Freileitung Luckenwalde - Petkus (DHT1160)) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Gemarkung Stülpe (Flur 11 und 12) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1979** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 210), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem

Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 05. März 2013

Im Auftrag

Grunenberg

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

1. Änderungssatzung vom 13.02.2013 zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) sowie des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18. Dezember 2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 12.02.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „3 Werktage“ durch die Bezeichnung „5 Werktage“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Bei angemeldeten Havariefällen hat die Entsorgung durch das Entsorgungsunternehmen innerhalb von 3 Stunden zu erfolgen.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Luckenwalde, den 13.02.2013

Herzog-von der Heide

Bürgermeisterin

(Siegel)

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

2. Änderungssatzung vom 13.02.2013 zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37]) sowie des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadt Luckenwalde und in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 15. Oktober 1999 in der Neufassung vom 15. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 33 vom 18. Dezember 2007 und der Satzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 12.02.2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Luckenwalde über die dezentrale Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 03.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach dem Datum „08.12.2004“ die Bezeichnung „in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.02.2013“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Abs. 3 wird der Betrag „8,11 EUR/m³“ durch den Betrag „8,42 EUR/m³“ ersetzt.
 - b) In § 4 Abs. 4 wird der Betrag „13,73 EUR/m³“ durch den Betrag „13,98 EUR/m³“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Luckenwalde, den 13.02.2013

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/6860, FAX: 03371/68643, www.nuthe-urstromtal.de

Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Tel.: 030/28099345, FAX: 030/28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung: DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren. Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt.
Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden.
Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.